



NKL Förderrichtlinien 2024



NKL-Förderrichtlinien der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg

gültig ab 01. Januar 2024

- 1. Rechtsgrundlagen und Ziele**
- 2. Antragsstellung**
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 4. Datenschutzhinweise gem. Art. 13 DS GVO für Förderungen**
 - 4.1** Verantwortlich für die Datenverarbeitung
 - 4.2** Datenschutzbeauftragte
 - 4.3** Zwecke und Kategorien der personenbezogenen Daten
 - 4.4** Betroffene Personen
 - 4.5** Rechtsgrundlage der Verarbeitung
 - 4.6** Empfänger und Kategorien von Empfänger der personenbezogenen Daten
 - 4.7** Datenlöschung und Speicherdauer
 - 4.8** Betroffenenrechte
 - 4.9** Aufsichtsbehörde für den Datenschutz
- 5. Förderung**
 - 5.1 Institutionelle Förderung**
 - 5.2 Projektförderung**
 - 5.2.1 Förderung der technischen Infrastruktur
 - 5.2.1.1 Gegenstand der Zuwendung
 - 5.2.1.2 Art, Umfang, Höhe und Dauer der Zuwendung
 - 5.2.2 Einzelprojekte
 - 5.3 Förderung der Qualifikation der nichtkommerziellen Sendungsmachenden**

1. Rechtsgrundlagen und Ziele

Die Landesanstalt soll gemäß § 47 Abs. 1 S. 2 LMedienG in Verbindung mit § 112 Abs. 1 MStV Mittel zur Förderung von Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk aufwenden.

Die im Rahmen der folgenden Vorschriften gewährten Zuwendungen sollen helfen, den laufenden Betrieb von nichtkommerziellen Hörfunkveranstaltern (NKL) zu finanzieren. Die NKL leisten dabei einen besonderen Vielfaltsbeitrag, indem sie unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften, insbesondere durch Einräumung von Sendezeit für selbst gestaltete Programmbeiträge, Einfluss auf die Programmgestaltung gewähren können. Die Fördermittel sollen ausgleichen, dass die nichtkommerziellen Hörfunkveranstalter nur begrenzte Einnahmemöglichkeiten haben und somit in der Regel den laufenden Betrieb nur zum Teil aus eigenen Kräften finanzieren können.

Die im Haushalt der LFK für die Förderung von NKL vorgesehenen Mittel werden als institutionelle Förderung und als Projektförderung gewährt. Die Landesanstalt gewährt ihre Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie in entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 27. Juli 2022 (GABL. S. 534ff) in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I). Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung und Verzinsung von Erstattungsansprüchen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Landesanstalt kann die in dieser Richtlinie genannten Fördergegenstände, Förderquoten und Höchstbeträge jederzeit ändern. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen vom Veranstalter weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Landesanstalt ist berechtigt, Fördergelder mit Forderungen, die ihr gegen die Veranstalter zustehen, aufzurechnen.

2. Antragsstellung

Die Zuwendung ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen und eine digitale Fassung beizulegen. Soweit von der Landesanstalt für die Antragsstellung Vordrucke angeboten werden, sind diese zu verwenden. Die Formulare können auf der Homepage der Landesanstalt für Kommunikation abgerufen werden. Der Antrag für die Zuwendung ist bei der LFK jeweils jährlich bis zum 31. Januar des betreffenden Förderjahres zu stellen. Die Landesanstalt entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen nichtkommerziellen Veranstalter. Diese haben die Zuwendung nach Maßgabe der Landesanstalt zweckbestimmt zu verwenden.

4. Datenschutzhinweise gem. Art. 13 DS-GVO für Förderungen

4.1 Verantwortlich für die Datenverarbeitung

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)
 Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Präsidenten Dr. Wolfgang Kreißig,
 Reinsburgstraße 27, 70178 Stuttgart, Deutschland, Telefon: 0711 66991-0, Fax: 0711 66-991-11, E-Mail: info@lfk.de

4.2 Datenschutzbeauftragte der LFK

Tercenum AG, E-Mail: datschutz@lfk.de, Telefon: 0711 66991-29

4.3 Zwecke und Kategorien der personenbezogenen Daten

Die LFK verarbeitet die personenbezogenen Daten im Falle der institutionellen Förderung, die im Förderantrag sowie in etwaigen Anlagen übermittelt werden, zur Durchführung der Förderung. Das sind regelmäßig Vor- und Nachname, dienstliche Anschrift, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse sowie Daten zur Rechtsform und Organisation von Kapital- oder Personengesellschaft, sowie die gleichen Daten von natürlichen Personen, für deren Personal- bzw. Honorarkosten Förderungen beantragt werden. Hinweis: Daten, die zur Erreichung dieses Zweckes nicht erforderlich sind, werden nicht verarbeitet und sind vom Antragsteller aus diesem Grunde zur Durchführung der Förderung auf den eingereichten Unterlagen selbst zu schwärzen.

4.4 Betroffene Personen

Betroffene Personen sind der Antragsteller, Gesellschafter der Kapital- oder Personengesellschaft sowie Mitarbeiter der jeweiligen Gesellschaft, bzw. Personen, die auf Honorarbasis oder sonstigen Beschäftigungsverhältnissen für die jeweilige Gesellschaft tätig sind.

4.5 Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e i.V.m. Abs. 3 DS-GVO i.V.m. § 112 Medienstaatsvertrag (MStV) und § 47 Landesmediengesetz (LMedieng).

4.6 Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden vertraulich behandelt. Eine Weitergabe der übermittelten personenbezogenen Daten findet nur im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, z.B. Rechnungshof, Staatministerium oder Wirtschaftsprüfer zur Durchführung, Finanzierung oder Prüfung der Förderung statt.

4.7 Datenlöschung und Speicherdauer

Sämtliche personenbezogene Daten werden nur solange und soweit gespeichert, wie dies für die Durchführung der Förderung erforderlich ist. Gemäß Anlage 7 (Aufbewahrungsbestimmungen) der VV zu den §§ 70-79 LHO werden die Daten 10 Jahre nach Ablauf des Förderverfahrens gelöscht.

4.8 Betroffenenrechte

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so haben die betroffenen Personen das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt werden sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

4.9 Aufsichtsbehörde für den Datenschutz

Es besteht jederzeit die Möglichkeit, sich an unsere Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu wenden.

LfDI BW, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, Fax: 0711/6155, <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>

5. Förderung

5.1 Institutionelle Förderung

5.1.1 Gegenstand der Zuwendung

Förderfähig sind die Kosten für Einrichtung und Betrieb der nichtkommerziellen Hörfunkveranstalter auf der Grundlage des vom Veranstalter vorzulegenden Haushalts- und Wirtschaftsplans.

Förderfähig sind damit insbesondere:

- Miet- und Mietnebenkosten für die Räumlichkeiten des Veranstalters
- laufende technische Betriebs- und Verwaltungskosten
- Kosten für notwendige Anschaffungen für den Sendebetrieb
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten der Digitalisierung, Mediathek, Archivierung von Sendungsinhalten, Apps
- Personalkosten für Geschäftsführung, Verwaltung, technische Betreuung, Schulung und Betreuung der Sendungsmachenden

5.1.2 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird bei Nachweis eines angemessenen Eigenanteils nach Ziff. 5.1.4 gewährt und ergeht als institutionelle Förderung. Sie wird als Festbetrag gewährt. Vor Erlass des Bewilligungsbescheides kann im ersten Quartal des Jahres eine vorläufige Abschlagszahlung zur Sicherstellung des laufenden Sendebetriebs gewährt werden. Die Abschlagszahlungen stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

5.1.3 Höhe der Förderung

Maßgeblich für die Höhe der Förderung ist der Anteil der erstmalig ausgestrahlten eigenproduzierten Sendungen an der Gesamtsendezeit des Zuwendungsempfängers. Für die Bestimmung der Höhe der Förderung der einzelnen Veranstalter wird ein Sendezeitfaktor bestimmt, der aus dem Verhältnis der lizenzierten Sendezeit und den Erstausstrahlungsstunden

pro Veranstalter gebildet wird. Der, für den Förderhöchstsatz zu erreichende Anteil, der erstmalig ausgestrahlten und eigenproduzierten Sendungen wird auf 55 Prozent der lizenzierten Sendezeit festgelegt. Dabei bleiben die Nachtstunden zwischen täglich 0:00 Uhr und 6:00 Uhr unberücksichtigt. Für die Bestimmung der Höhe der Förderung pro Veranstalter wird der errechnete Sendezeitfaktor mit der Gesamtfördersumme multipliziert. Veranstalter, die sich eine Frequenz mit einem anderen Veranstalter teilen und mehr als 20 Stunden pro Woche senden, erhalten für die Fixkosten des Sendebetriebs eine Pauschale von jeweils 2.500 Euro, die vorab von dem Gesamtförderbetrag aller Veranstalter abgezogen wird. Für zugelassene Veranstalter mit einer wöchentlichen Sendezeit von weniger als fünf Stunden erfolgt die Förderung in pauschalierter Form. Gewährt werden 1.000 Euro pro Sendestunde und Jahr.

5.1.4 Eigenanteil

Um die volle Förderung nach Ziff. 5.1.2 zu erhalten, muss der Veranstalter Eigenmittel (aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen Dritter, etc.) in Höhe von mindestens fünf Prozent des vorgesehenen Förderbetrags nachweisen. Der Förderbescheid kann zumindest teilweise widerrufen werden, wird der Eigenanteil nicht erreicht.

5.2 Projektförderung

5.2.1 Förderung der technischen Infrastruktur

5.2.1.1 Gegenstand der Zuwendung

Grundsätzlich förderfähig ist die technische Infrastruktur für die Zuführung und Verbreitung nichtkommerzieller Hörfunkangebote auf einem technischen Standard, der für die normale Verbreitung von Programmen ausreicht. Eine erhöhte Ausfallsicherheit, wie sie zum Beispiel für die Alarmierung der Bevölkerung im Katastrophenfall benötigt würde, ist nicht förderfähig. Voraussetzung ist im Regelfall die Verbreitung aufgrund einer Kapazitätszuweisung durch die Landesanstalt nach § 21 Abs. 5 Satz 1 LMedienG.

Danach werden insbesondere gefördert:

- UKW-Sender mit einfacher Betriebssicherheit, also ohne Redundanz bei der Sendehardware
- Signal-Zuführungen vom Studio zum UKW-Sender (Sendeleitung) und
- technisches Equipment für Sendezeitsplitting (zeitgesteuerte Signalleitungsumschalter u.ä.) und zur Signalaufbereitung (Soundprozessoren)
- technische Beratung, insbesondere bei der Organisation von funktionierenden Gesamtleistungen (Planung, Konzeptentwicklung, Beschaffung und ggf. Ausschreibung)
- Abschreibungen bei Investitionen in das Sendernetz
- pauschale Personalkosten bei Sendereigenbetrieb, wie Service, schnelle Entstörung, Vertragsmanagement auf der Basis eines Leistungsverzeichnisses und entsprechenden Vergleichsangeboten
- Streaming, Streamingdienste

Sofern der jeweilige Betreiber bei seinen Angeboten nicht generell bessere Endstörzeiten bietet, sind für Sendertechnik, Signalführung und Streaming 12 Stunden vereinbar.

Eine Förderung der UKW-Verbreitungskosten erfolgt in der Regel dann, wenn sich das Sendestudio im Empfangsgebiet des UKW-Senders befindet. Bei der Wahl des Studiostandortes und der Zuführungsleitung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

5.2.1.2 Art, Umfang, Höhe und Dauer der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird in der Regel als Vollfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Bemessungsgrundlage sind die sich aus den Angeboten der jeweiligen Netzbetreiber ergebenden Entgelte für die wirtschaftlich günstigste technische Lösung. Der Begünstigte hat bei der Vergabe von Aufträgen an die Netzbetreiber nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung zu verfahren. Soweit ohne triftige Gründe höherwertige Leistung bezogen wird, legt die Landesanstalt für Kommunikation das preislich günstigere Angebot als Bemessungswert für die Zuwendung zu Grunde.

5.2.2 Einzelprojekte

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können daneben auch Fördermittel für einzelne Projekte wie bspw.

- Investitionen für Studioteknik, Sendetechnik usw.
- Digitalisierung, Mediathek, Archivierung von Sendungsinhalten und Apps;
- Entwicklung, Development und Support einer gemeinsamen Mediathek und Online Plattform
- Büroausstattung
- Öffentlichkeitsarbeit

gewährt werden. Eine entsprechende Zuwendung muss schriftlich vor Projektbeginn beantragt werden, die Kosten des Projektes müssen in einem Kosten- und Finanzierungsplan dargestellt werden und es muss begründet werden, warum die Maßnahme nicht aus der institutionellen Förderung bzw. eigenen Mittel durchgeführt werden kann. Die Zuwendung ergeht als Projektförderung.

5.3 Förderung der Qualifizierung der nichtkommerziellen Sendungsmachenden

Förderfähig sind Qualifizierungsmaßnahmen der Radiomacher sowie der Aus- und Fortbildungsbeauftragten der NKL. Die Koordination dieser Maßnahmen wird durch das Bildungszentrum Bürgermedien (BZBM) in Ludwigshafen abgewickelt, das hierfür die erforderlichen Mittel bei der LFK beantragt. Die LFK gibt die Ausbildungsmodule vor und legt fest, wie die prozentuale Aufteilung der für diesen Bereich vorgesehenen Gesamtmittel auf die einzelnen Module zu erfolgen hat.

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Diese Richtlinie gilt längstens bis zum 31. Dezember 2024

Stuttgart, im Dezember 2023

gez. Dr. Wolfgang Kreißig